Brackenheim, den 07.04.2025

Elternbrief

Sehr geehrte Eltern,

heute wende ich mich wegen Veränderungen, die die Entschuldigungspraxis betreffen, mit wichtigen Informationen an Sie. Es gibt rechtliche Veränderungen in der Schulbesuchsverordnung. Den aktuellen Text der Schulbesuchsverordnung finden Sie unter: https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-SchulBesVBWrahmen

Verfahren bei Krankheit oder Fehlen im Unterricht (Entschuldigungspflicht):

Wenn Ihr Kind aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) nicht zur Schule kommen kann, so müssen Sie (Erziehungsberechtigte/r oder volljährige Schülerinnen und Schüler selbst) dies der Schule bzw. dem Klassenlehrerteam oder dem Tutor der Jahrgangsstufe unter Angabe des Grundes (z. B. Krankheit) und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung mitteilen. Das hat am selben Tag der Verhinderung oder spätestens am darauffolgenden Tag zu erfolgen.
Wie gewohnt kann das z. B. per Telefonanruf morgens oder per Email an das Sekretariat geschehen. Das wäre der schnellste Weg.

Das Nachreichen einer **schriftlichen Entschuldigung** mit handschriftlicher Unterschrift **ist nicht mehr notwendig**, kann allerdings von der Schule nachgefordert werden.

Die Entschuldigung ist eine **Bringschuld**. Die Eltern und Sorgeberechtigte sind auch bei Abwesenheit verpflichtet, die Einhaltung der Entschuldigungspflicht innerhalb der Frist zu gewährleisten. Die Entschuldigung muss eine Angabe über die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit enthalten. Wird diese Dauer überschritten, muss eine neue Entschuldigung eingereicht werden.

Erreicht die Entschuldigung die Schule erst nach Ablauf der Frist, gilt das Fehlen als unentschuldigt. Dies kann u. U. entsprechende Konsequenzen nach sich ziehen:

- Unentschuldigte Fehlzeiten können pädagogische Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zur Folge haben.
- Es kann ein Eintrag über die unentschuldigten Fehlzeiten ins Zeugnis erfolgen.
- Zu beachten ist außerdem § 8 (5) der Notenbildungsverordnung: „Weigert sich ein

Schüler, eine schriftliche Arbeit anzufertigen oder versäumt er unentschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, wird die Note „**ungenügend**“ erteilt.“

Bei längerer Krankheitsdauer kann das Klassenlehrerteam vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

Beispiele:

Beispiel 1:
Ihr Kind ist NUR am **Montag** krank. Am selben Tag, spätestens am darauf folgenden **Dienstag** müssen Sie die Schule informieren, dass Ihr Kind krank ist/war.

Beispiel 2:
Ihr Kind ist voraussichtlich von **Montag bis Mittwoch** krank. Am Montag, spätestens am **Dienstag** müssen Sie die Schule informieren, dass Ihr Kind voraussichtlich bis Mittwoch krank ist.
Selbstverständlich kann Ihr Kind am Dienstag wieder zur Schule kommen, wenn es wieder gesund ist. Sollte es jedoch **LÄNGER** als bis Mittwoch krank sein, müssen Sie die Schule am Mittwoch, spätestens aber am **Donnerstag** darüber informieren, wie lange ihr Kind voraussichtlich noch krank ist.

Ich hoffe sehr, dass uns allen diese Änderung in erster Linie Erleichterung in der täglichen Arbeit verschafft und dass alles gut klappt.

Herzliche Grüße

gez.
Michael Kugel
Schulleiter